

SYNOPSIS

Der in Begutachtung gegebene Entwurf lautete wie folgt:

Der Landtag von Niederösterreich hat am ... beschlossen:

NÖ Abgabenbehördenorganisationsgesetz 2009 (NÖ ABOG 2009)

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich des Gesetzes

(1) Dieses Gesetz regelt die Zuständigkeit der Abgabenbehörden in Angelegenheiten der nicht bundesrechtlich geregelten öffentlichen Abgaben, soweit diese Abgaben durch Organe des Landes oder der Gemeinden zu erheben sind und nicht Abgabenbehörden des Bundes einzuschreiten haben.

(2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten auch für die Zuständigkeit der Abgabenbehörden zur Erhebung der Grundsteuer und der Kommunalsteuer, soweit nicht bundesgesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

(3) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten nicht in Angelegenheiten der Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben sowie der Jagdkarten- und der Fischerkartenabgabe.

(4) Dieses Gesetz trifft Strafbestimmungen zu den von seinem Anwendungsbereich umfassten Abgaben.

§ 2 Subsidiarität

Bestimmungen dieses Gesetzes sind nicht anwendbar, soweit die Abgabenvorschriften abweichende Regelungen treffen.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Abgaben im Sinn dieses Gesetzes sind neben den im § 1 bezeichneten Abgaben auch die zu diesen Abgaben zu erhebenden Nebenansprüchen aller Art.

(2) Abgabenvorschriften im Sinn dieses Gesetzes sind alle Gesetze und auf Grund des freien Beschlussrechtes ergangenen Beschlüsse der Gemeindevertretungen (§ 7 Abs. 5 und § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948), die jene Abgaben, auf die dieses Gesetz anzuwenden ist (§ 1), regeln oder sichern.

§ 4 Nebenansprüche

Nebenansprüche sind Einnahmen der erhebenden Gebietskörperschaft.

2. Abschnitt Abgabenbehörden

§ 5 Abgabenbehörden des Landes

In Angelegenheiten der Landesabgaben ist in erster Instanz das Landesabgabenamt am Sitz des Amtes der NÖ Landesregierung und in zweiter Instanz die Landesregierung sachlich zuständig.

§ 6 Abgabenbehörden der Gemeinden

In Angelegenheiten der Gemeindeabgaben richtet sich die sachliche Zuständigkeit nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, und dem NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz, LGBl. 1026.

3. Abschnitt Zuständigkeit

§ 7 Örtliche Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich

1. in Sachen, die sich auf ein unbewegliches Gut beziehen, nach der Lage des Gutes;
2. in Sachen, die sich auf den Betrieb eines Unternehmens oder einer sonstigen dauernden Tätigkeit beziehen, nach dem Ort, von dem aus das Unternehmen betrieben oder die Tätigkeit ausgeübt wird, worden ist oder werden soll;
3. in sonstigen Sachen zunächst nach dem Wohnsitz (Sitz) des Abgabepflichtigen oder der Abgabepflichtigen, dann nach seinem oder ihrem Aufenthalt, schließlich nach seinem oder ihrem letzten Wohnsitz (Sitz) im Inland, wenn aber keiner dieser Zuständigkeitsgründe in Betracht kommen kann oder Gefahr im Verzug ist, nach dem Anlass zum Einschreiten.

§ 8 Geltendmachung von Haftungen

Die Geltendmachung von Haftungen obliegt den Abgabenbehörden, die für die Erhebung der den Gegenstand der Haftung bildenden Abgabe zuständig sind.

§ 9 Wahrnehmung der Zuständigkeit

Die Abgabenbehörden haben ihre sachliche und örtliche Zuständigkeit von Amts wegen wahrzunehmen. Langen bei ihnen Anbringen ein, zu deren Behandlung sie nicht zuständig sind, haben sie diese ohne unnötigen Aufschub auf Gefahr des Einschreiters oder der Einschreiterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten oder den Einschreiter oder die Einschreiterin an diese zu weisen.

4. Abschnitt Strafbestimmungen

§ 10 Verletzung des Abgabengeheimnisses durch Beamte oder Beamtinnen

(1) Wer als Beamter oder Beamtin (§ 74 Abs. 1 Z. 4 StGB) oder als ehemaliger Beamter

oder Beamtin

Z. 1 der Öffentlichkeit unbekannte Verhältnisse oder Umstände eines anderen, die ihm oder ihr ausschließlich kraft seines oder ihres Amtes in einem Abgabenverfahren oder abgabenrechtlichen Verwaltungsstrafverfahren anvertraut oder zugänglich gemacht worden sind, oder

Z. 2 den Inhalt von Akten eines Abgabenverfahrens oder abgabenrechtlichen Verwaltungsstrafverfahrens

unbefugt offenbart oder verwertet, ist, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, vom Gericht nach § 310 StGB zu bestrafen.

(2) Die Offenbarung oder Verwertung von Verhältnissen oder Umständen erfolgt befugt,

Z. 1 wenn sie zur Durchführung von Abgabenverfahren oder abgabenrechtlichen Verwaltungsstrafverfahren dient,

Z. 2 wenn sie auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung erfolgt oder wenn sie im zwingenden öffentlichen Interesse gelegen ist oder

Z. 3 wenn ein schutzwürdiges Interesse offensichtlich nicht vorliegt oder wenn die Person zustimmt, deren Interesse an der Geheimhaltung verletzt werden könnte.

Vor der Entscheidung, ob die Offenbarung oder Verwertung im zwingenden öffentlichen Interesse gelegen war, hat das Gericht die Landesregierung zu hören.

§ 11

Verletzung des Abgabengeheimnisses durch Sachverständige

(1) Wer, ohne Beamter oder Beamtin oder ehemaliger Beamter oder Beamtin zu sein, die der Öffentlichkeit unbekanntem Verhältnisse oder Umstände eines anderen oder einer anderen, die ihm ausschließlich

Z. 1 durch seine Tätigkeit als Sachverständiger oder Sachverständige oder als dessen oder deren Hilfskraft in einem Abgabeverfahren oder abgabenrechtlichen Verwaltungsstrafverfahren,

Z. 2 aus Akten eines Abgabeverfahrens oder abgabenrechtlichen Verwaltungsstrafverfahrens oder

Z. 3 durch seine oder ihre Mitwirkung bei der Personenstands- und Betriebsaufnahme

anvertraut oder zugänglich geworden sind, unbefugt offenbart oder verwertet, ist vom Gericht nach § 122 Abs. 2 StGB zu bestrafen.

(2) Wer die Tat begeht, um sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zuzuwenden oder einem anderen einen Nachteil zuzufügen, ist vom Gericht nach § 122 Abs. 2 StGB zu bestrafen.

(3) § 10 Abs. 2 ist anzuwenden.

(4) Der Täter oder die Täterin ist nur auf Verlangen des oder der in seinem oder ihrem Interesse an der Geheimhaltung Verletzten zu verfolgen.

§ 12

Verwaltungsstrafbestimmungen

(1) Einer Verwaltungsübertretung macht sich schuldig,

Z. 1 wer für die Entrichtung von Abgabenschuldigkeiten durch unrichtige Angaben ungerechtfertigte Zahlungserleichterungen erwirkt;

Z. 2 wer einen im Abgabeverfahren oder in einem abgabenrechtlichen Verwaltungsstrafverfahren angelegten amtlichen Verschluss verletzt oder durch solche Verschlüsse gesicherte Räume, Umschließungen oder Teile von Vorrichtungen, in denen sich verbrauchsteuerpflichtige Gegenstände befinden oder die für solche Gegenstände bestimmt sind, beschädigt;

Z. 3 wer, ohne den Tatbestand einer nach anderen Abgabenvorschriften strafbaren Verwaltungsübertretung zu erfüllen, eine Abgab verkürzung dadurch bewirkt, dass er eine abgabenrechtliche Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht verletzt;

Z. 4 wer, auch ohne dadurch eine Abgab verkürzung zu bewirken, den Organen der Abgabenbehörde den Zutritt zu Einrichtungen zur Bemessung von Abgaben verwehrt oder sonst unmöglich macht;

Z. 5 wer, ohne den Tatbestand einer nach anderen Abgabenvorschriften strafbaren Verwaltungsübertretung zu erfüllen, eine in den Abgabenvorschriften vorgesehene Pflicht zur Führung oder Aufbewahrung

von Büchern oder sonstigen Aufzeichnungen oder zur Ausstellung oder Aufbewahrung von Belegen verletzt.

(2) Die Verwaltungsübertretung wird in den Fällen des Abs. 1 Z. 1, 2, 4 und 5 mit einer Geldstrafe bis zu € 2.200,-, bei Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, im Fall des Abs. 1 Z. 3 mit einer Geldstrafe bis zum Zwanzigfachen

des Verkürzungsbetrages, bei Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen geahndet.

(3) Verletzungen amtlicher Verschlüsse der im Abs. 1 Z. 2 genannten Art bilden nur insoweit eine Verwaltungsübertretung, als die Tat nicht nach § 272 StGB zu bestrafen ist.

(4) Zur Strafverfolgung ist die Bezirksverwaltungsbehörde berufen.

(5) Geldstrafen fließen bei Landesabgaben dem Land, bei Gemeindeabgaben der abgabeberechtigten Gemeinde zu.

5. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 13 Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 2010 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt die NÖ Abgabenordnung 1977 (NÖ AO 1977), LGBl. 3400-10, außer Kraft.

Zum Begutachtungsentwurf sind Stellungnahmen der Abteilung Gemeinden, der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst, der Abteilung Agrarrecht, der Landesgruppe Niederösterreich des Österreichischen Städtebundes, des Gemeindevertreterverbandes der Volkspartei Niederösterreich, des Verbandes Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich sowie des Bundesministeriums für Finanzen eingelangt.

Allgemeine Stellungnahmen:

Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich:

Der Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfes und gibt gleichzeitig bekannt, dass gegen die in Aussicht genommenen Änderungen kein Einwand besteht.

Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich:

Zum vorliegenden Begutachtungsentwurf wird seitens unseres Verbandes keine Stellungnahme abgegeben.

Stellungnahmen zu einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1:

Abteilung Agrarrecht:

In der Überschrift des § 1 könnte die Wortfolge „des Gesetzes“ entfallen. In § 1 Abs. 4 sollte das Wort „trifft“ durch das Wort „enthält“ ersetzt werden.

Die Überschrift wird im Sinn der Anregung geändert.

Zu § 3:

Abteilung Agrarrecht:

In § 3 Abs. 1 wäre das Wort „Nebenansprüchen“ durch das Wort „Nebenansprüche“ zu ersetzen.

Es wird angeregt, in § 3 Abs. 1 genauer zu umschreiben, was öffentliche Abgaben und Nebenansprüche sind und in den Erläuterungen Beispiele für die verschiedenen öffentlichen Abgaben und für einzelne Abgabenvorschriften anzugeben.

Die sprachliche Richtigstellung im § 3 Abs. 1 wird vorgenommen.

Eine genauere Umschreibung der Begriffe im § 3 Abs. 1 kann nicht erfolgen, weil sich diese Begriffe an die finanzverfassungsrechtlich vorgegebenen Definitionen orientieren und etwaige divergierende Begriffe schwerwiegende rechtliche Probleme aufwerfen können. Die Erläuterungen im Motivenbericht sind ausreichend.

Zu § 6:

Abteilung Gemeinden:

Es wird angeregt, auch Verweise auf das NÖ Gemeindeverbandsgesetz, LGBl. 1600, das Gesetz über den Gemeindewasserleitungsverband Unteres Pitten- und Schwarzatal und den Gemeindewasserleitungsverband Ternitz und Umgebung – NÖ Gemeindewasserleitungsverbandsgesetz – (NÖ GWLVG), LGBl. 1650, und das Gesetz über den Gemeindewasserleitungsverband der Triestingtal- und Südbahngemeinden, LGBl. 1652, einzufügen sowie in der Überschrift die Worte „und Gemeindeverbände“ anzufügen. Dies scheint erforderlich, weil der Entwurf keine dem § 47 der NÖ AO 1977 vergleichbare Gesetzesstelle erhält.

Der Anregung wird gefolgt.

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Es könnte überlegt werden, das Zitat des NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes in den zweiten Fall zusetzen.

Der Anregung wird gefolgt.

Zu § 7:

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

In § 7. Z. 3 könnte auf den letzten Wohnsitz in Niederösterreich abgestellt werden.

Der Anregung wurde gefolgt.

Zu §§ 10 f:

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Vor der Gliederungsebene Ziffer sollte jeweils die Abkürzung „Z.“ entfallen.

In § 11 Abs. 1 sollte das Zitat des § 122 Abs. 2 StGB auf § 122 Abs. 1 StGB geändert werden.

Abteilung Agrarrecht:

Die Verweise auf das Strafgesetzbuch sollten sich auf eine bestimmte Fassung des geltenden Strafgesetzbuches beziehen, da ansonsten dynamisch auf Bundesrecht verwiesen wird.

Landesgruppe Niederösterreich des Österreichischen Städtebundes:

Es wird darauf hingewiesen, dass in § 11 Abs. 1 offensichtlich ein Fehler in der Zitierung des § 122 StGB vorliegt. Anstelle von § 122 **Abs. 2** müsste es richtig lauten: § 122 **Abs. 1**.

Bundesministerium für Finanzen:

Der Entwurf trifft strafrechtliche Bestimmungen, die (mit einer geringfügigen Abweichung) mit den §§ 251 f des Finanzstrafgesetzes inhaltsgleich sind, einschließlich des vorgesehenen Anhörungsrechts der Landesregierung (anstelle des Bundesministeriums für Finanzen) in § 10.

Die Entwurfsbestimmungen entsprechen jenen des Entwurfes eines Tiroler Abgabengesetzes (und eines Kärntner Abgabenorganisationsgesetzes).

Im Lichte der zusammenfassenden Stellungnahmen des Bundes zum Entwurf eines Tiroler Abgabengesetzes und Entwurf eines Abgabenrechts-Anpassungsgesetzes 2009 vom 8. August 2009, BMF-111200/0285-II/3/2009, die an alle Ämter der Landesregierungen ergangen ist, kann daher auf die darin enthaltenen (kompetenzrechtlichen) Ausführungen zu § 11 verwiesen werden.

Aus kompetenzrechtlichen Gründen wird von der Beibehaltung dieser Bestimmungen Abstand genommen. Die bisherigen §§ 238 und 239 NÖ AO 1977 haben aus kompetenzrechtlichen Gründen ersatzlos zu entfallen. Die Verwirklichung derartiger Tatbestände ist in Hinkunft ausschließlich nach §§ 251 und 252 des Finanzstrafgesetzes zu ahnden. Das Bundesministerium für Finanzen hat die Länder über diese Stellungnahme hinaus in einem Rundschreiben diesbezüglich informiert.

Zu § 12:

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Vor der Gliederungsebene Ziffer sollte jeweils die Abkürzung „Z.“ entfallen.

Der Anregung wird gefolgt.

Bundesministerium für Finanzen:

Aus legistischer Sicht fällt die unterschiedliche Ausgestaltung der Ziffernbezeichnungen in § 7 (1. 2., [...]) einerseits und in den §§ 10, 11 und 12 (Z. 1, Z. 2, [...]) andererseits auf; eine Vereinheitlichung wird angeregt.

Der Anregung wird gefolgt.

Abteilung Agrarecht::

Die Verweise auf das Strafgesetzbuch sollten sich auf eine bestimmte Fassung des geltenden Strafgesetzbuches beziehen, da ansonsten dynamisch auf Bundesrecht verwiesen wird.

Der Verweis auf § 272 StGB ist als statisch zu qualifizieren, weil nicht auf die jeweilige Fassung verwiesen wird.

In § 12 Abs. 1 könnte die Wortfolge „Einer Verwaltungsübertretung macht sich schuldig“ ersetzt werden durch „Eine Verwaltungsübertretung begeht“.

In § 12 Abs. 1 Z. 1 könnte das Wort „Abgabenschuldigkeiten“ durch das Wort „Abgabenschuld“ ersetzt werden.

Der ersten Anregung wird gefolgt. Der zweiten Anregung wird nicht gefolgt, weil das Wort „Abgabenschuldigkeiten“ regelmäßig in der Bundesabgabenordnung verwendet wird und es sich daher bei diesem Wort um einen gebräuchlichen abgabenrechtlichen Terminus handelt.

Stellungnahmen zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Zu den Kompetenzgrundlagen

Bundesministerium für Finanzen:

Ebenfalls im Lichte der og. Stellungnahme des Bundes, BMF-1112000/0285-II/3/2009, wird auf die darin enthaltenen Ausführungen bzgl. Kompetenzgrundlagen verwiesen. Hinsichtlich § 13 könnte bei den Kompetenzgrundlagen auch Art. 115 Abs. 2 B-VG herangezogen werden.

Den Anregungen wird gefolgt.

